

INFOBLATT PFLICHTTEIL

Da der Erblasser aufgrund seiner Testierfreiheit die Möglichkeit hat, alle seine nächsten Angehörigen ohne Angabe von Gründen zu enterben, sieht das Gesetz in den §§ 2303 ff. BGB für diesen Personenkreis ein Pflichtteilsrecht vor. Das Pflichtteilsrecht schränkt den Grundsatz der Testierfreiheit ein. Es ist grundsätzlich zwischen dem ordentlichen Pflichtteil und dem Pflichtteilsergänzungsanspruch zu unterscheiden.

1. Ordentlicher Pflichtteil

Unter dem ordentlichen Pflichtteilsrecht versteht man grundsätzlich den aus dem realen Nachlass zu berechnenden Pflichtteil. Der reale Nachlass umfasst alle zum Zeitpunkt des Todes vorhandenen Gegenstände und Forderungen.

a) Höhe des Pflichtteils/Berechnungsgrundlage

Berechnungsgrundlage für den Pflichtteilsanspruch ist der Nachlasswert. Der Nachlasswert ist gemäß §§ 2311-2313 BGB zu ermitteln. Maßgebender Zeitpunkt für die Wertermittlung ist der Erbfall. Bei der Berechnung ist jeder Nachlassgegenstand in Geld zu bewerten und anschließend ist von der Summe des aktiven Nachlasses die Summe der Nachlassverbindlichkeiten abzuziehen. In der Praxis führt dies zu den bei weitem schwierigsten und umstrittensten Auseinandersetzungen zwischen den Erben und den Pflichtteilsberechtigten. Die häufige Annahme, dass eine Bewertung durch den Erblasser den Pflichtteilsberechtigten bindet, ist unzutreffend. Die Notwendigkeit der Bewertung der Nachlassgegenstände führt zu der prinzipiellen Frage, welche Bewertungsmaßstäbe der Ermittlung des Wertes zugrunde gelegt werden. Nach der allgemein anerkannten Rechtsprechung ist unter dem Wert, der durch die allgemeine Verkehrsauffassung bestimmte allgemeine Wert zu verstehen. Der allgemeine Wert deckt sich in der Regel mit dem Verkaufswert. Vom hiernach ermittelten Nachlasswert sind die Verbindlichkeiten abzuziehen, so dass sich der Nettonachlass ergibt. Dabei sind abzusetzen:

- Aufgebotsverfahrenskosten, § 1970 ff. BGB
- Erbfallschulden, Beerdigungskosten, § 1968 BGB
- Erblasserschulden
- Geschäftsführungskosten des vorläufigen Erben gem. § 1959 Abs. 1 BGB
- Inventarerichtungskosten, § 1993 BGB
- Nachlassabsonderungskosten, § 1978 BGB
- Nachlassaufzeichnungskosten
- Nachlassbewertungskosten
- Nachlasserhaltungskosten
- Nachlasspflegerkosten
- Nachlasssicherungskosten
- Nachlassverwaltungskosten
- Zugewinnausgleich an überlebenden Ehegatten

Nicht abzuziehen sind grundsätzlich:

- Auflage
- Dreißigster
- Pflichtteilsansprüche
- Testamentsvollstreckerkosten
- Verbindlichkeiten gegenüber Erbersatzberechtigten
- Vermächtnisse

Die Höhe des Pflichtteils beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils.

b) Pflichtteilsberechtigte Personen

Den Pflichtteilsanspruch können die pflichtteilsberechtigten Person geltend machen. Dazu gehören die Abkömmlinge des Erblassers, der überlebende Ehegatte und nur, wenn keine Abkömmlinge vorhanden sind, seine Eltern. Nicht pflichtteilsberechtigt (obwohl eventuell erbberechtigt) sind entferntere Verwandte, wie Geschwister, Onkel, Tante, Neffen und Nichten oder der nichteheliche Lebensgefährte.

c) Schuldner des Pflichtteilsanspruchs

Der Pflichtteilsanspruch erzeugt nur einen persönlichen Anspruch auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme gegen den oder die Erben. Der Pflichtteilsanspruch entsteht mit dem Erbfall, wenn der Pflichtteilsberechtigte durch eine Verfügung von Todes wegen ausdrücklich oder konkludent von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen ist. Er ist nicht an der Substanz des Nachlasses beteiligt. Der Pflichtteilsberechtigte ist Nachlassgläubiger einer Geldforderung in Höhe der Hälfte des Wertes seines gesetzlichen Erbteils.

d) Sonstige Ansprüche des Pflichtteilsberechtigten

Dem Pflichtteilsberechtigten steht zudem ein Auskunftsanspruch, ein Anspruch auf Versicherung der Vollständigkeit des Nachlassverzeichnisses an Eides Statt bei begründetem Verdacht der Unvollständigkeit, ein Wertermittlungsanspruch und letztlich der Auszahlungsanspruch zu.

e) Nachlassverzeichnis

Der Erbe hat ein Nachlassverzeichnis zu erstellen, in dem sämtliche Aktiva und Passiva enthalten sind. Aus einem eventuell vorhandenen Überschuss sind dann die jeweiligen Pflichtteilsansprüche auszuführen.

2. Der Pflichtteilsergänzungsanspruch

Vom oben erwähnten ordentlichen Pflichtteilsanspruch ist der Pflichtteilsergänzungsanspruch zu unterscheiden, der sich grundsätzlich aus dem "fiktiven" Nachlass, das heißt aus den zu Lebzeiten des Erblassers getätigten Schenkungen berechnet.

a) Lebzeitige Schenkungen

Schenkungen i.S. des § 2325 Abs. 1 BGB sind nur solche im Sinne des § 516 Abs. 1 BGB. Dies setzt einen Vertragsabschluss voraus. Gegenstand dieses Vertrages muss eine Zuwendung sein, die eine Verringerung des Vermögens des Schenkers und eine Bereicherung des Beschenkten bewirkt, § 516 Abs. 1 BGB. Ideelle Güter scheiden als Schenkungsgegenstand aus, so etwa die Gebrauchsüberlassung einer Sache oder die Leistung von Diensten. Nach § 517 BGB liegt weiter keine Schenkung vor, wenn jemand einen Vermögenserwerb unterlässt, auf ein angefallenes, noch nicht endgültig erworbenes Recht verzichtet oder eine Erbschaft oder ein Vermächtnis ausschlägt.

Anzumerken ist, dass gemäß § 2330 BGB Anstands- und Pflichtschenkungen von der Ergänzungspflicht ausgenommen sind.

aa) Eine Pflichtschenkung kann vorliegen:

- Wenn die Altersversorgung oder der Lebensunterhalt eines langjährigen Lebenspartners gesichert werden soll
- Wenn Bedürftige, nahe Verwandte, die keinen rechtlichen Unterhaltsanspruch mehr haben, unterstützt werden sollen
- Wenn jemand, der viele Jahre unentgeltlich im Haushalt mitgearbeitet hat, beschenkt werden soll

bb) Unter den Begriff Anstandsschenkung fallen beispielsweise:

- die gebräuchlichen Gelegenheitsgeschenke
- Geschenke unter nahen Verwandten zu Geburtstagen, Hochzeitstagen, Weihnachten oder ähnlichen Gelegenheiten
- Gastgeschenke
- Spende zu einer öffentlichen Sammlung

b) Lebensversicherung (Vertrag zugunsten Dritter)

Nach herrschender Meinung fällt die Versicherungssumme einer Kapitallebensversicherung gemäß der Auslegungsregel des § 167 II VVG nicht in den Nachlass, wenn der Erbe als Empfänger benannt ist. Der Auszahlungsanspruch entsteht direkt beim Bezugsberechtigten, ohne dass vorher dieser Anspruch im Vermögen des Erblassers vorhanden gewesen ist.

Die Berechnung des Pflichtteilergänzungsanspruchs richtet sich bei Lebensversicherungen nach dem dem Vertrag zugunsten Dritter zugrunde liegenden Valutaverhältnis. Liegt eine Schenkung vor, so fällt diese in den Pflichtteilergänzungsanspruch. Nach der Rechtsprechung des BGH fallen hierunter nur die (innerhalb der letzten 10 Jahre) vom Erblasser gezahlten Versicherungsprämien. Die einzelnen Prämien sind hochzuindexieren. In jüngster Zeit wird vermehrt die Auffassung vertreten, dass auch die Versicherungssumme selbst der Pflichtteilergänzung unterliegt.

3. Verjährung

Die Pflichtteilsansprüche und Pflichtteilergänzungsansprüche verjähren innerhalb einer Frist von 3 Jahren. Der ordentliche Pflichtteilsanspruch verjährt in drei Jahren gem. § 2332 I BGB. Diese dreijährige Verjährungsfrist gilt auch für den Pflichtteilsrestanspruch gem. §§ 2305, 2307 I 2 BGB, den Ausgleichsanspruch nach § 2316 BGB und den Pflichtteilergänzungsanspruch nach §§ 2325, 2329 BGB. Der Beginn der dreijährigen Verjährungsfrist setzt einerseits Kenntnis des Erbfalls und andererseits Kenntnis der beeinträchtigenden Verfügung voraus. Es ist demnach eine doppelte Kenntnis erforderlich. Der Pflichtteilergänzungsanspruch nach § 2329 BGB verjährt innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Erbfalls und zwar unabhängig von einer Kenntnis.

4. Auskunftsrechte

Das Kernproblem des Pflichtteilsrechts liegt in der Praxis nicht so sehr darin, die teilweise komplizierten Rechtsnormen und Rechenmodelle auf den zu entscheidenden Sachverhalt anzuwenden, sondern den Nachlass, dessen Zusammensetzung und Wert zu ermitteln. In Zivilprozessen, auch in familienrechtlichen Streitigkeiten, verfügen beide Parteien häufig über Kenntnisse des Sachverhalts. Bei der Auseinandersetzung zwischen Pflichtteilsberechtigtem und Erben ist dies oft anders.

Da der Pflichtteilsberechtigte am Nachlass nicht beteiligt ist - sieht man vom Fall des § 2305 BGB ab - hat er meist auch keine Kenntnis über Umfang und Wert des Nachlasses. Dies trifft in besonderem Maße auf erwachsene Abkömmlinge zu, die über die wirtschaftlichen

Verhältnisse des Erblassers in Jahren oder gar Jahrzehnten vor seinem Tode nicht unterrichtet sind. Um diesem Ungleichgewicht abzuhelpfen, gewährt das Gesetz in § 2314 BGB dem Pflichtteilsberechtigten einen Anspruch auf Auskunft über die Zusammensetzung und den Wert des Nachlasses. Ebenso wie beim Zugewinnausgleich (§ 1379 BGB) dient der Auskunftsanspruch dazu, dem Berechtigten diejenigen Kenntnisse zu vermitteln, die er zur Berechnung seines Anspruches benötigt. Diesem Auskunftanspruch muss der Erbe durch Vorlage eines Nachlassverzeichnisses nachkommen.

(Überarbeitete und aktualisierte Fassung eines Beitrages aus Arbeitshilfen Erbrecht 2003, Bonefeldt, Daragan, Tanck. CK 02/2008)